

Entgelt- und Nutzungsordnung für die Inanspruchnahme kommunaler Räume und Freiflächen durch Dritte

(Entgelt- und Nutzungsordnung kommunale Räume)

Artikel 1 - Geltungsbereich -

Grundsätzlich werden folgende Räume von der Gemeinde Bannewitz gegen Nutzungsentgelt auf Antrag zur Nutzung bereitgestellt:

1. Mehrzweckraum 2, Ratssaal Bürgerhaus, Bannewitz, August-Bebel-Str. 1 ①
2. Mehrzweckraum 3, Bürgerhaus, Bannewitz, August-Bebel-Str. 1 ①
3. Jazzkeller, Bürgerhaus, Bannewitz, August-Bebel-Str. 1 ①
4. Schulungsraum der Ortsfeuerwehr Bannewitz, Bannewitz, August-Bebel-Str. 1A
5. Schulungsraum der Ortsfeuerwehr Goppeln-Hänichen, Goppeln, Golberoder Str. 4
6. Schulungsraum der Ortsfeuerwehr Goppeln-Hänichen, Hänichen, Bruno-Philipp-Str. 1
7. Schulungsraum der Ortsfeuerwehr Possendorf, Possendorf, Kreischaer Str. 1 ①
8. Beratungsraum und Speiseraum im Rathaus, Possendorf, Schulstr.6 ①
9. Unterrichtszimmer der Grundschule Possendorf, Schulstr.6 ①
10. Unterrichtszimmer der Grund- und Oberschule Bannewitz, Neues Leben 26 ①

Auf Antrag, aber ohne Nutzungsentgelt, werden folgende Freiflächen zur Nutzung bereitgestellt:

1. Bürgerpark und Naturbühne Bannewitz ①
2. Schulpark und Bühne Possendorf ①

Artikel 2 - Überlassungszweck -

Die im Artikel 1 aufgeführten Räume können grundsätzlich an ortsansässige und auswärtige Einzelpersonen und Personengruppen zur Durchführung von Vereinsversammlungen, sonstigen Treffen bzw. zu gewerblichen oder gewerbeähnlichen Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Die Vergabe an ortsansässige Nutzer hat Vorrang. Für private Feiern oder Treffen können die Räume nur von ortsansässigen Personen oder Personengruppen genutzt werden. Als ortsansässig gilt, wer seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bannewitz hat. Welche Räume vermietet werden, richtet sich nach der Art der Nutzung oder Veranstaltung. Die mit ① gekennzeichneten Räume und Freiflächen werden grundsätzlich für private Veranstaltungen nicht vergeben.

Das Verhältnis zwischen Überlasser und Nutzer wird durch einen privatrechtlichen Nutzungsvertrag geregelt, dessen Bestandteil diese Nutzungsordnung ist.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.

Natürliche oder juristische Personen, deren Zwecken oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung der Räume ausgeschlossen.

Bei Verstößen oder bei Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen durch den Nutzer kann durch den Überlasser ein Rücktritt vom Nutzungsvertrag erfolgen, ebenfalls wenn aus zwingenden Gründen die überlassenen Räume durch die Gemeinde benötigt werden.

Artikel 3
- Entgeltregelung -

- (1) Für die Benutzung der Räume wird ein privatrechtliches Entgelt gemäß der Anlage zu dieser Nutzungsordnung erhoben.
- (2) Die Entgelte werden sofort nach Vertragsabschluss fällig. Die Einzelheiten über die Zahlung des Entgeltes werden im Nutzungsvertrag geregelt.
- (3) Das Nutzungsentgelt wird zur Deckung der anteiligen Unterhaltungs- und Betriebskosten erhoben.
- (4) Anträge zur Nutzung sind, möglichst zwei Monate, vor Veranstaltungsdatum in schriftlicher Form mit Angabe des Nutzungszweckes und der Personenzahl beim zuständigen Fachbereich zu stellen.
- (5) Das Nutzungsentgelt ist nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfrei.

Artikel 4
- Ausnahmeregelungen -

- (1) Für die in der Gemeinde ansässigen eingetragenen gemeinnützigen Vereine bzw. vereinähnlichen Interessengruppen, Parteien und Wählervereinigungen wird für die Nutzung der Räume bis zu maximal 5 Stunden ein um 50 % reduziertes Nutzungsentgelt erhoben.
- (2) Alle Nutzer gemäß Artikel 4, Absatz 1, die über ein Kalender- bzw. Schuljahr Räume in Anspruch nehmen wollen, erhalten auf das gesamte Nutzungsentgelt einen Nachlass von 50 %. Ein ermäßigtes Nutzungsentgelt wird nur einmal gewährt, entweder nach Absatz 1 oder nach Absatz 2.
- (3) Von einem Entgelt befreit sind Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren, der Schulen und Kindertageseinrichtungen, der Gemeinde- und Ortschaftsräte sowie der Fraktionen, Arbeitsgruppen des Gemeinderates Bannewitz und Seniorengruppen.

Artikel 5
– Pflichten für den Benutzer –

- (1) Für jede Veranstaltung muss ein Verantwortlicher bestimmt sein. Ihm obliegt die Aufsicht über den reibungslosen und ordnungsgemäßen Betrieb.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet für Ordnung und Sicherheit sowie für einen sparsamen Umgang mit Strom, Wasser und Heizung zu sorgen, das Gebäude, die Anlagen, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beim Verlassen der Räume hat eine Kontrolle aller Medien und der Fenster zu erfolgen. Das Licht ist zu löschen, die Heizkörper auf Frostschutz zu stellen und die Türen ordnungsgemäß zu verschließen.
- (3) Die überlassenen Räume mit ihren Einrichtungen und dem sonstigen Zubehör dürfen nur für die im Nutzungsvertrag genannten Veranstaltungen und die vereinbarte Zeit benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist unzulässig.
- (4) Die Räume sind nach der Veranstaltung in einem gereinigten Zustand an den Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung zu übergeben. Gleiches gilt für das benutztes Geschirr und die Küchengeräte.
- (5) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (6) In den Räumen besteht Rauchverbot.
- (7) Der Nutzer darf eigene Dekorationen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung des Überlassers in die Räume einbringen. Die Einzelheiten werden im Nutzungsvertrag geregelt.
- (8) Bestimmungen von Nutzungsvereinbarungen, die für einzelne Räume bestehen, sind zusätzlich zu den in diesem Abschnitt genannten Pflichten einzuhalten.
- (9) Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde ist unbedingt Folge zu leisten.

Artikel 6
- Haftung, Kauti on -

- (1) Der Überlasser übergibt die Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand. Sind bis vor Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden, gelten die Räume und Einrichtungen als vom Nutzer selbst in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- (2) Für alle Schäden und Verluste, die während der Nutzung des überlassenen Raumes entstehen, haftet der Nutzer in vollem Umfang, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitarbeiter oder Beauftragten sowie durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht wurden.
- (3) Der Überlasser kann verlangen, dass der Nutzer eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließt und eine Woche vor Nutzungsbeginn vorlegt.
- (4) Aufgetretene Schäden sind den Beauftragten der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderliche Genehmigung der Urheber bzw. GEMA einzuholen. Er hat die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.
- (6) Der Nutzer ist verpflichtet, die Gemeinde Bannewitz von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden beim Besuch der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden können.
- (7) Bei Schlüsselübergabe wird eine Kauti on in Höhe von 100,00 Euro fällig, die nach ordnungsgemäßer Übergabe des Raumes zurückerstattet wird. Die Rückerstattung erfolgt auf die im Antrag angegebene Bankverbindung.
- (8) Bei Verlust oder Beschädigung des Schlüssels werden die Kosten für den Ersatz sofort fällig. Die Kauti on wird bis zur Feststellung und Begleichung der tatsächlichen Kosten einbehalten.

Artikel 8
- In-Kraft-Treten -

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Alle vorher gültigen Nutzungsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Bannewitz, 22.11.2022



Heiko Wersig
Bürgermeister

ab 01.01.2023

Privatrechtliche Nutzungsentgelte (netto) in EUR nach Räumen, Zeitdauer
(Die Nutzungsdauer beinhaltet Vor- und Nachbereitungszeiten und Küchenbenutzung.)

Raum	bis 2 Stunden	2 bis 5 Stunden	5 bis 8 Stunden	8 bis 24 Stunden
Beratungs-und Speiseraum Rathaus ① (keine Küche)	35	60	90	130
Mehrzweckraum 2 Bürgerhaus Ratssaal ①	35	75	110	150
Mehrzweckraum 3 Bürgerhaus ①	25	55	100	115
Jazzkeller Bürgerhaus ①	35	75	110	150
Schulungsraum OFW Bannewitz	40	90	160	220
Schulungsraum OFW Goppeln-Hänichen (Goppeln)	35	75	110	150
Schulungsraum OFW Goppeln-Hänichen (Hänichen)	35	75	110	150
Schulungsraum OFW Possendorf ①	35	60	90	130
Unterrichtsräume GS Possendorf ①	25	40	65	90
Unterrichtsräume GS/OS Bannewitz ①	25	40	65	90

① Diese Räume werden grundsätzlich für private Veranstaltungen nicht vergeben.